

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00053 vom 27. April 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2002.00053](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2002.00053)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00053 du 27 avril 2005

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00053 del 27 aprile 2005

## Erwägungen

### E. 1

1.1 P., geboren 1942, arbeitete von 1988 bis 1990 als freischaffender Autoelektriker. In dieser Zeit übernahm er Aufträge von der G., welche sich in einem Rahmen von 20 bis 30 Stunden pro Monat bewegten. Ab 1990 war er nur noch für die G. tätig und arbeitete in der Regel achteinhalb Stunden pro Tag in deren Werkstatt. Dabei wurde er pro Stunde entschädigt. Im Jahr 2002 wurde das Arbeitsverhältnis aufgelöst (vgl. Urk. 42/1).

1.2 Die Arbeitnehmer der G. waren bei Pensionskasse Mobil (ehemals Pensionskasse Auto- und Zweirad-Gewerbe, im Folgenden kurz: Pensionskasse) vorsorgeversichert.

### E. 2

2.1 Mit Schreiben vom 7. Mai 2002 (Urk. 2/1) erkundigte sich P. bei der Ausgleichskasse Autogewerbe, in welchem Umfang die G. Beiträge abgerechnet habe. Die Ausgleichskasse antwortete am 8. Mai 2002 unter Beilage eines Auszugs aus dem individuellen Konto (Urk. 2/2).

2.2 Da seitens der Pensionskasse, an welche das Schreiben vom 7. Mai 2002 zwecks Abklärung der BVG-Beiträge weitergeleitet worden war, eine Antwort ausblieb, liess P. mit Eingabe vom 28. Juni 2002 (Urk. 1) durch A., Treuhänder, Klage gegen die Pensionskasse erheben und beantragen, diese sei zu verpflichten, bei der G. Schritte zur Entrichtung der Beiträge einzuleiten.

2.3 Nach Aufforderung zur Klageantwort teilte die Pensionskasse mit Schreiben vom 24. Juli 2002 (Urk. 5) mit, dass keine Anmeldung erfolgt und P. demnach nicht versichert worden sei. Die G. ihrerseits liess durch Rechtsanwalt Dr. B. am 16. Dezember 2002 (Urk. 15) beantragen, die Klage sei abzuweisen, da P. als Selbständigerwerbender selber für seine berufliche Vorsorge zuständig gewesen sei.

2.4 Mit Verfügung vom 17. Dezember 2002 (Urk. 17) ordnete das Gericht einen zweiten Schriftenwechsel an. In der Replik vom 27. Dezember 2002 (Urk. 19) liess P. im Wesentlichen vorbringen, er sei bis 1992 selbständig erwerbend gewesen, habe danach aber als Arbeitnehmer für die G. gearbeitet. In der Duplik vom 7. Februar 2003 (Urk. 22) liess die G. hingegen geltend machen, es habe nie ein Subordinationsverhältnis bestanden, P. habe die ausgeführten Arbeiten über seine Einzelfirma abgerechnet.

3. Im Urteil des Arbeitsgerichts Zürich vom 31. Oktober 2003 (Urk. 42/1) in Sachen P. gegen G. wird unter anderem festgehalten, dass ohne Zweifel von

einem Arbeitsverhältnis auszugehen sei, da eine Abhängigkeit in persönlicher, betrieblicher wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht bestanden habe (S. 4 f. des Urteils).

#### E. 4

4.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist Rechtsanwalt Dr. Ernst H. Haegi für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Klägers aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

4.2 Der von Rechtsanwalt Dr. Haegi mit Eingabe vom 29. März 2005 geltend gemachte Aufwand von über 38 Stunden und von Fr. 271.-- Barauslagen (Urk. 76) ist der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem für eine gehäufte Wahrung der Interessen des Klägers gebotenen Aufwand nicht angemessen. Vorab gilt es festzuhalten, dass Rechtsanwalt Dr. Haegi den Kläger bereits im arbeitsgerichtlichen Verfahren vertreten hat und ihm daher der massgebliche Sachverhalt und insbesondere auch die rechtserhebliche Frage der Qualifikation der Arbeit des Klägers bei der die G. bekannt waren. Sodann ist Rechtsanwalt Dr. Haegi erst nach Durchführung eines doppelten Schriftenwechsels als Vertreter des Klägers in das Verfahren eingetreten. Nebst Stellung des Gesuchs um unentgeltliche Verbeiständung (Urk. 45) folgten am 23. November 2004 eine kurze Stellungnahme zum Ausgang des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Urk. 60), am 10. Januar 2005 eine solche zum Angebot betreffend Austrittsleistung der Beklagten 1 (Urk. 66) und am 14. März 2005 schliesslich eine solche zur Frage der Passivlegitimation (Urk. 75). Sodann fällt auf, dass Rechtsanwalt Dr. Haegi mehrmals einen zeitlichen Aufwand für "Rechtsstudium" geltend macht. Weiterbildung ist indes nicht über das Institut der unentgeltlichen Verbeiständung abzugelten.

Angesichts des aufgezeigten Hauptaufwandes und in Anlehnung an in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträgen ist die Entschädigung von Rechtsanwalt Dr. Ernst H. Haegi auf Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen.

4.3 Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass ihn das Gericht zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtsvertretung verpflichten kann, wenn er künftig in günstige wirtschaftliche Verhältnisse kommt (vgl. § 92 ZPO).

Das Gericht beschliesst:

Die Klage gegen die Beklagte 2 wird als gegenstandslos geworden erledigt abgeschlossen,

und erkennt:

1. Die Klage gegen die Beklagte 1 wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Dr. Ernst H. Haegi, Zürich, wird mit Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ernst H. Haegi

- Pensionskasse Mobil, unter Beilage des Doppels von Urk. 75

- Bundesamt für Sozialversicherung

sowie an:

- die Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.